

EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN



POLIZEIREGLEMENT

Polizeireglement

Vom 1. Januar 2016 (Stand am 1. Januar 2017)

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten,
gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992,
mit Beschluss vom 10. Dezember 2015,
beschliesst:*

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Kriegstetten.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 2 Grundsatz

Dieses Reglement wird erlassen im Bewusstsein, dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanke dienen für ein einvernehmliches Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner und dass unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen und im Konflikt in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung erzielt werden soll.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Oberste Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat. Er ist in Polizeisachen zuständig, soweit dieses Reglement keine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Der Gemeinderat hat für die Einhaltung dieses Polizeireglements zu sorgen.

Teil 2: Bewilligung, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 4 Bewilligung

¹ Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Der Gemeinderat legt die Bewilligungsgebühren gemäss Gebührenrahmen (Anhang) fest. Er beachtet dabei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.¹

§ 5 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeindekasse zu.

² In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 6 Strafbefehl

¹ Der Friedensrichter spricht durch Strafbefehl Bussen gemäss den kantonalen Vorgaben aus.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) die Bezeichnung der verfügenden Behörde;
- b) die Bezeichnung der beschuldigten Person;
- c) den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
- d) die dadurch erfüllten Straftatbestände;
- e) die Sanktion;
- f) die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- g) den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
- h) Ort und Datum der Ausstellung;
- i) die Unterschrift der ausstellenden Person.

§ 7 Anzeige

¹ Jede Person ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements unter Berücksichtigung von § 2 beim Friedensrichter oder beim Gemeinderat anzuzeigen.

² Für die Anzeige bei der Polizei gelten die Bestimmungen der *Schweizerischen Strafprozessordnung* (SR 312.0) sowie des *Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung* des Kantons Solothurn (BGS 321.3).

§ 8 Verfahren

Werden dem Gemeinderat Übertretungen im Sinne dieses Reglements angezeigt, so übermittelt dieser die Sache zur Besorgung dem Friedensrichter. In den in diesem Reglement vorgesehenen Fällen und in schweren Fällen kann er die Polizei informieren.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Strafbefehle des Friedensrichters kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Strafbefehls schriftlich beim Friedensrichter Einsprache erhoben werden.

² Hält der Friedensrichter am angefochtenen Strafbefehl fest, so überweist er die Einsprache mit den Akten dem Gerichtspräsidium Bucheggberg-Wasseramt zum Entscheid.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat oder – im Falle der Verweigerung einer Anlassbewilligung – beim Amt für Wirtschaft und Arbeit erhoben werden.

§ 10 Verwaltungszwang

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist zu beseitigen.

3. Teil: Öffentliches Eigentum

§ 11 Grundsatz

Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

§ 12 Kleinveranstaltungen

¹ Kleinveranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Je nach Art der Veranstaltung ist zudem die Bewilligung der Gewerbepolizei oder anderer kantonaler Stellen erforderlich. Massgebend hierbei sind die kantonalen Bestimmungen.

² Kleinveranstaltungen sind Anlässe, deren Teilnehmerzahl voraussichtlich 500 Personen nicht übersteigt.

³ Bieten die Veranstalter keine oder nicht ausreichende Gewähr für die im Formular (Siehe Anhang) aufgeführten Punkte, so kann der Gemeinderat jederzeit die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen bewilligen.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Kleinveranstaltung als Grossveranstaltung einstufen, wenn es aufgrund des Veranstaltungsgrunds, Sicherheitsrisikos, Örtlichkeit, Verkehrsaufkommens, Teilnehmerzahl oder sonstiger Risiken als nötig erachtet wird. In diesem Falle gelten die qualifizierten Bestimmungen von § 14 und 15.

§ 13 Gesuch Kleinveranstaltungen

¹ Das Gesuch ist spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Auszufüllen ist das Formular „*Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung*“ der Einwohnergemeinde Kriegstetten (**Siehe Anhang**).

² In dringlichen Fällen kann die Frist nach Absatz 1 unterschritten werden.

§ 14 Grossveranstaltungen

¹ Grossveranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates sowie der zuständigen Stellen des Kantons Solothurn (Polizei, Gewerbepolizei, usw.).

² Grossveranstaltungen sind Anlässe, deren Teilnehmerzahl voraussichtlich 500 Personen übersteigen.

³ Bieten die Veranstalter keine oder nicht ausreichende Gewähr für die im Formular (Siehe Anhang) aufgeführten Punkte, so kann der Gemeinderat jederzeit die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen bewilligen.

§ 15 Gesuch Grossveranstaltungen

¹ Das Gesuch ist inkl. benötigter Unterlagen spätestens 90 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Auszufüllen ist das Formular „*Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung*“ der Einwohnergemeinde Kriegstetten (**Siehe Anhang**).

² In dringlichen Fällen kann die Frist nach Absatz 1 unterschritten werden.

§ 16 Einreichen der Gesuche

¹ Bei Klein- und Grossveranstaltungen ist das ausgefüllte Formular unter Einhaltung der Frist im Doppel dem Gemeinderat einzureichen.

² Bei Grossanlässen ist zuerst die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Bei einem positiven Entscheid leitet dieser die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Koordination anderer kantonaler Bewilligungen weiter.

§ 17 Information von Gewerbe und Anwohner

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen der betroffenen Anwohnerschaft und Gewerbebetrieben angemessen anzukünden, bei Kleinveranstaltungen mindestens zwei Wochen, bei Grossveranstaltungen mindestens einen Monat vor Beginn.

§ 18 Ausnahmen

¹ Die Artikel 11 bis 15 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen auf privatem Grund.

² Die Artikel 11 bis 15 finden keine Anwendung auf Anlässe, die von der Gemeinde organisiert sind.²

§ 19 Campieren

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen, Zelten oder im Freien verboten.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

§ 20 Überhängende Äste

¹ Überhängende Äste und Zweige sind von den Grundeigentümern bis auf eine Höhe von 4.20 m über öffentliche Strassen bzw. 2.70 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.

² Für überhängende Äste und Zweige über die Kantonsstrassen gelten die kantonalen Vorschriften.

³ Zu beachten sind ausserdem die Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) sowie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BGS 211.1).

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016.

§ 21 Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen.

² Der Gemeinderat kann Reklamen, die der Gemeinde oder gemeindeeigenen Vereinen schaden, entfernen lassen.

³ Das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen sowie das Erteilen entsprechender Aufträge sind unzulässig.

⁴ Der Gemeinderat kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

⁵ Das Anbringen von Reklamen auf privatem Grund ist nur nach Einwilligung des Besitzers erlaubt.

4. Teil: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

§ 22 Schnee und Eis

¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen, sind die Dächer zu räumen oder unverzüglich andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

² Für die Sicherheit der Strassenbenützer ist Sorge zu tragen.

5. Teil: Visuelle Überwachung

§ 23 Grundsatz

Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen, bedarf aber der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

§ 24 Zweck

Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

§ 25 Verantwortlichkeit

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke.

§ 26 Zugang zu den visuellen Daten

Zugang zu den visuellen Daten haben die Gemeindeschreiberin, der Friedensrichter sowie die Strafverfolgungsbehörden.

§ 27 Hinweis

Die visuelle Überwachung ist durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

§ 28 Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn es zum Erreichen der verfolgten Zwecke geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

§ 29 Informationspflicht

Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der Zweck der Überwachung dies erlaubt.

§ 30 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

6. Teil: Beeinträchtigung des Strassenverkehrs

§ 31 Abstellen von Fahrzeugen

Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge oder Anhänger (gemäss Art. 59 SVG, SR 741.01) dürfen nicht länger als 48 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.

§ 32 Freihaltung von Strassen und Plätzen

Bei Strassenarbeiten oder anderen Störungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzüge oder Demonstrationen, kann durch den Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden. Die Strassenbenützer sind in geeigneter Weise zu informieren.

§ 33 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

¹ Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt. Davon ausgenommen sind die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Werkhofangestellten.

² Reparaturen dürfen auf öffentlichem Strassengebiet und Abstellplätzen nur in Notfällen vorgenommen werden.

7. Teil: Umweltschutz

§ 34 Grundsatz

¹ Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ist verboten.

³ Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

§ 35 Nachtruhe und Mittagsruhe

¹ Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

² Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr gilt die Mittagsruhe.

³ In dieser Zeit ist jeder übermässige Lärm, der die Mittags- und Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten.

³ Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.

§ 36 Lärmige Anlagen und Geräte, Bauarbeiten

¹ Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, sowie Bauarbeiten sind, unter Einhaltung der Mittagsruhe, werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

³ Saisonbedingte Erntearbeiten der Landwirtschaft sind von diesem Artikel ausgenommen.

§ 37 Verkehrslärm

Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.

§ 38 Feuerwerk

¹ Ausser am 1. August sowie am vorausgehenden und nachfolgenden Tag und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.

8. Teil: Jugendschutz

§ 39 Jugendschutz

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte und Plätze bezeichnen, wo das Konsumieren von Alkohol und Tabakwaren untersagt ist.

9. Teil: Tiere

§ 40 Grundsatz

¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder

beschädigen. Verrichtet ein Tier seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch den Halter unverzüglich zu beseitigen.

³ Weidetiere dürfen Glocken tragen.

§ 41 Hundehaltung

¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Auf dem Schulareal sowie auf Spielplätzen besteht Leinenzwang.

⁴ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann der Gemeinderat im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung Meldung beim Oberamt machen.

§ 42 Reiten

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

10. Teil: Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

Dieses Polizeireglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Durch den Gemeinderat am 16. November 2015.

Durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2015.

Manfred Küng
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin

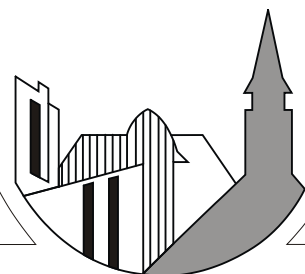
Anhang

Gebühren für Anlassbewilligungen

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr
Kleinveranstaltungen (bis 500 Personen)	kommerziell	Fr. 150.00/Tag
Kleinveranstaltungen (bis 500 Personen)	nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Grossveranstaltungen (ab 500 Personen)	nach Aufwand der Gemeinde (Stundenansatz Fr. 60.00)	mindestens: Fr. 300.00 maximal: Fr. 3'000.00

Gebühren für besondere (zusätzliche) Bewilligungen

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben (von 01.00 bis max. 05.00 Uhr)	pro Stunde (Stundenansatz Fr. 75.00)	mindestens: Fr. 75.00 maximal: Fr. 300.00
Freinacht-Bewilligung (von 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	pro Stunde (Stundenansatz Fr. 40.00)	mindestens: Fr. 40.00 maximal: Fr. 180.00



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten, spätestens 1 Monat vor der Kleinveranstaltung (weniger als 500 Personen) bzw. 3 Monate vor der Grossveranstaltung (mehr als 500 Personen) einzureichen (die Einwohnergemeinde kann eine kürzere Frist setzen).

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Räume (bezeichnen):

Plätze / Strassen (bezeichnen):

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl

bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung

ja

nein

Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)

ja

nein

zwischen 93 - 96 Dezibel

ja

nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden

ja

nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden

ja

nein

Einsatz von Laseranlagen

ja

nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines Grossanlasses (mehr als 500 Personen) muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen):

ja

nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze

genügend an Ort

zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:

ja

nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen

ja

nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst:

ja

nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen:

ja

nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

(nur für Grossveranstaltungen und nur, falls erforderlich!)

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift

Bewilligt durch den Gemeinderat am:
(Auszufüllen durch die Gemeindeverwaltung)

Ort / Datum

Unterschrift